



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 11 03 49 • 86028 Augsburg

An alle Pfarreien, Ordensgemeinschaften
und alle Bildungshäuser, Jugendhäuser
und sonstigen Beherbergungsbetriebe
in der Diözese Augsburg

nachrichtlich an die Mitglieder der
Hauptabteilungsleiterkonferenz und
die Mitglieder des Konsultorenkollegiums

DER GENERALVIKAR

Telefon: 0821 3166-8899
Telefax: 0821 3166-8209
E-Mail:
generalvikariat
@bistum-augsburg.de

Augsburg, 21.04.2021
Az.: GV/he

**Diözese Augsburg –
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**hier: Viruserkrankung Coronavirus SARS-CoV-2;
Verlängerung und Erweiterung der CoronaArbSchV, Verlängerung der 12. BaylfSMV**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Nachstehend informieren wir Sie über die derzeit bekannten Auswirkungen der Beschlüsse des Bayer. Ministerrates vom 13.04.2021 sowie der Anpassung und Verlängerung der CoronaArbSchV.

CoronaArbSchV

Umsetzung der sog. „Teststrategie“

Mit Inkrafttreten der 2. Änderungsverordnung zur CoronaArbSchV zum 20. April 2021 hat der staatliche Gesetz- und Ordnungsgeber den Arbeitgebern nun eine Anbieterspflicht für Corona-Schnell- /bzw. Selbsttest für Mitarbeiter-/innen, die sich in Präsenz am Arbeitsplatz befinden, auferlegt. Nach § 5 Abs. 1 der CoronaArbSchV (neu) muss der Arbeitgeber den betroffenen Mitarbeitern/-innen in Präsenz wenigstens einmal wöchentlich einen Schnell- bzw. Selbsttest anbieten. Mitarbeitern/-innen, die

- unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen,
- die personennahe Dienstleistungen ausüben, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann,
- die (betriebsbedingt) Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen ausüben, sofern diese anderen Personen einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen, oder
- die (betriebsbedingt) in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten,

muss ein entsprechender Test mindestens zweimal pro Woche angeboten werden. Die neue gesetzliche Regelung stellt ausschließlich eine Angebotspflicht dar, die Mitarbeiter/-innen sind jedoch nicht verpflichtet, das Angebot auch anzunehmen. Insoweit müssen die Arbeitgeber auch nicht dokumentieren, ob und wieviele Mitarbeiter/-innen einen Schnell- oder Selbsttest durchgeführt haben bzw. mit welchen Ergebnissen. Als Nachweis der Erfüllung der Angebotspflicht sind nach § 5 Abs. 3 der CoronaArbSchV lediglich die Belege über die Beschaffung von Tests bzw. Vereinbarungen/Verträge mit Dritten über das Testangebot für eine Dauer von 4 Wochen aufzubewahren.

Nach der Begründung zur 2. Änderungsverordnung der CoronaArbSchV darf der Arbeitgeber den Betroffenen das Testangebot auch über geeignete Dienstleister (z.B. Apotheken) unterbreiten. Den Pfarreien sowie den Hausleitungen der Bildungs- und Jugendhäuser wird empfohlen für Ihre Mitarbeiter/-innen, einschl. der Priester und der pastoralen Mitarbeiter/-innen, vor Ort Kooperationsmöglichkeiten mit Apotheken zu suchen. Alternativ kann, sofern vor Ort eine Kooperation mit Dienstleistern nicht möglich sein sollte, im Einzelhandel die benötigte Menge an Selbsttests besorgt und diese den Betroffenen angeboten werden. Nach Rücksprache mit der Bischöflichen Finanzkammer werden die anfallenden Kosten im Rahmen des ordentlichen Haushaltes bei den Zuschüssen für Sachausgaben berücksichtigt.

Eine zentrale Versorgung der Pfarreien und der Häuser mit Schnell- bzw. Selbsttests durch die Diözese ist aus logistischen Gründen leider nicht möglich.

Arbeitsschutzmaßnahmen

Die weiteren Vorgaben der CoronaArbSchV blieben unverändert; die Gültigkeit der Verordnung wurde insgesamt bis vorläufig 30.06.2021 verlängert. Damit verbleibt es dabei, dass:

- Präsenzsitzungen auch weiterhin auf das ein wirkliches Minimum in zwingend erforderlichen Fällen zu reduzieren sind. Wo immer möglich sind stattdessen die Möglichkeiten der Informationstechnologie (z.B. Videokonferenz) zu nutzen,
- die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren ist. Müssen Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, so müssen pro Person mindestens zehn Quadratmeter zur Verfügung stehen,
- sofern die Anforderungen an die Raumbelagung nicht eingehalten werden können- im Besonderen ein Mindestabstand von 1,5 Metern – oder im Zusammenhang mit den auszuführenden Arbeiten ein erhöhter Aerosolausstoß zu erwarten ist, sind von allen Personen während der gesamte Dauer des Aufenthalts medizinische Gesichtsmasken zu tragen.
- alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wo immer das nach der jeweiligen Aufgabenstellung betrieblich und technisch möglich ist, Ihre Arbeitsleistung möglichst im Homeoffice erbringen sollen.

Den Pfarreien wird weiterhin dringend empfohlen, die Pfarrbüros grundsätzlich für den Publikumsverkehr geschlossen zu halten und nur in unabweisbaren Fällen Präsenztermine nach telefonischer Voranmeldung vereinbart zu lassen.

Impfstrategie

Bislang haben wir vom Kath. Büro Bayern keine Nachricht erhalten, ob Priester, Diakone und pastorale Mitarbeiter/-innen in der Territorialeseelsorge ggf. in der Impfpriorisierung gesondert berücksichtigt werden. Die Festlegung der Impfreihefolge für alle Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland mit Berücksichtigung besonderer Berufsgruppen obliegt ausschließlich dem Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen und auf jeweilige Empfehlung der Ständigen Impfkommission. Allen Impfwilligen kann daher nur dringend empfohlen werden, sich möglichst unverzüglich beim jeweils örtlich zuständigen Impfzentrum zu registrieren (<https://impfzentren.bayern/>), oder Kontakt mit den Hausarzt aufzunehmen, ob dort ein Impftermin vereinbart werden kann.

Nach Beschluss des Bayer. Ministerrates vom 07.04.2021 soll zwar noch im April 2021 im Rahmen eines Modellprojekts für die Beschäftigten von zehn größeren bayerischen Arbeitgebern ein Impfangebot durch den betriebsärztlichen Dienst gemacht werden, die Diözese Augsburg wurde allerdings nicht in das Modellprojekt einbezogen. Ob ggf. dennoch ein Impfangebot über den betriebsärztlichen Dienst der Diözese Augsburg möglich sein wird, ist derzeit nicht absehbar. Nicht zuletzt aufgrund des anhaltenden Mangels an Impfstoff sind keinerlei Aussagen möglich, ob, wann und mit welcher Art von Impfstoff die betriebsärztlichen Dienste in die Lage versetzt werden, Impfangebote zu unterbreiten.

Gottesdienste, Bittgänge, Flurumgänge, Prozessionen, Wallfahrten etc.

Mit Verlängerung der 12. BaylFSMV bis vorläufig einschließlich 09. Mai 2021 verbleibt es bei den bestehenden Schutz- und Hygienemaßnahmen für Kath. Gottesdienste im Rahmen des § 6 der 12. BaylFSMV mit Infektionsschutzkonzept für Kath. Gottesdienste. Bitte beachten Sie, dass diese Regelungen nach wie vor auch für Gottesdienste im Freien gelten.

Aufgrund der inzidenzabhängigen, allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 4 der 12. BaylFSMV und des Verbots von Versammlungen, Veranstaltungen und Feiern aller Art auf öffentlichen Plätzen und Anlagen nach § 5 der 12. BaylFSMV sind Gottesdienste im Freien bis auf Weiteres nur „ortsfest“ möglich. Bittgänge, Flurumgänge, Prozessionen, Wallfahrten etc. sind derzeit nicht zulässig.

Termingestaltung für Erstkommunion, Firmung

Die Termine für die Feiern der Erstkommunion, sofern nicht bereits am 11. April 2021 durchgeführt, legt der Pfarrer vor Ort möglichst in Abstimmung mit dem Vorbereitungsteam fest. Terminverschiebungen vom Frühjahr in die Sommermonate sind grundsätzlich zulässig, sofern dies aufgrund der nach wie vor steigenden Inzidenzwerte dem überwiegenden Bedürfnis der Eltern der Erstkommunikanten entspricht.

Die Termine für die Spendung des Firmsakramentes wurden vom Hochwst. Herrn Bischof mit den jeweiligen Firm Spendern unter enger Einbeziehung der Pfarreien festgesetzt. Nochmalige Terminverschiebungen, z.B. bis zum Ende der Sommerferien, wie oft angefragt, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hochwst. Herrn Bischofs bzw. des jeweiligen Firm spenders möglich.

außerschulische Bildung, z.B. Katechese, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Erwachsenenbildung

Nach § 20 Abs. 1 und 2 der 12. BaylFSMV sind in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 überschreitet, „sonstige außerschulische Bildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Erwachsenenbildung“, in Präsenzform untersagt. Gleiches gilt für Angebote der beruflichen Aus-, Fort und Weiterbildung wie auch nach § 19 Abs. 1

Gemeinden im Bistumsgebiet die Inzidenz von 100 deutlich überschritten hat, ist in den Pfarrheimen sowie in den Bildungs- und Jugendhäusern bis auf Weiteres nur ein weitestgehend eingeschränkter Betrieb möglich. Näheres entnehmen Sie bitte der aktualisierten „Pfarrheimampel“, die diesem Schreiben beiliegt.

Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort und Weiterbildung aller Art dürfen ausschließlich in digitaler Form stattfinden, Präsenzveranstaltungen sind derzeit nicht zulässig; ausgenommen sind nur Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks (§ 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV).

Wir hoffen, dass wir hier detailliert genug Auskunft geben konnten und damit die verschiedensten berechtigten Anfragen der letzten Zeit umfassend beantwortet sind. Es lässt sich nie im Letzten alles und jedes regeln, aber ich bitte Sie alle entsprechend Ihren Aufgaben Ihre Verantwortung vor Ort wahrzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Heinrich
Generalvikar

Anlage
„Pfarrheimampel“